

# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Niederlauer mit Ortsteilen Ober- und Unterebersbach**

**vom 20.01.2019**

Auf Grund des Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Niederlauer folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung.

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

### **Bauabschnitt 1 – BA 01:**

**Neubau des Mischwasserkanals und Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich in der Saalestraße, Ortsteil Oberebersbach. Die bestehende Dolenentwässerung wird gefasst und durch Neubau parallel zum Hauptkanal über den Saaleweg mittels Pumpwerk der Saale zugeführt.**

- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Saalestraße mit ca. 179 Metern Stahlbetonkanal DN 300 SB, ca. 170 Metern Stahlbetonkanal DN 400 SB und ca. 71 Metern Stahlbetonkanal DN 500 SB sowie ca. 210 Metern Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich in DN 160 PVC.
- Für die Neuordnung und Ableitung der Dolenentwässerung aus den Grundstücken in der Saalestraße werden ca. 85 Meter 80PP-Rohr, ca. 352 Meter 160 PVC-Leitung und ca. 68 Meter 200 PVC-Leitung verbaut. Für die Einleitung in die Saale wird in der Saalestraße ein Pumpwerk eingebaut.

### **Bauabschnitt 2 – BA 02:**

**Aufgrund umfangreicher Schadensbilder werden im Ortsteil Oberebersbach drei Straßen „Am Bergstück“, „Bereich Obere Au - Saalewiese“ und „Zur Ockergrube“ durch Renovierung saniert.**

Die Sanierung ganzer Kanalhaltungen durch Renovierung erfolgt durch Einbau von Schlauchlinern auf der gesamten Haltungslänge.

- In der Straße „Am Bergstück“ werden zwei Haltungen DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 89,64 Metern renoviert.
- Der Bereich „Obere Au - Saalewiese“ wird eine Haltung DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 89,01 Metern renoviert.
- In der Straße „Ockergrube“ werden vier Haltungen DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 131,22 Metern renoviert.

### **Bauabschnitt 3 – BA 03:**

**Aufgrund umfangreicher Schadensbilder werden im Ortsteil Unterebersbach vier Straßen „Am Ebersbach“, „Bergstraße“, „Jänergasse“ und „Kunzstraße“ durch Renovierung saniert.**

Die Sanierung ganzer Kanalhaltungen durch Renovierung erfolgt durch Einbau von Schlauchlinern auf der gesamten Haltungslänge.

- In der Straße „Am Ebersbach“ werden 21 Haltungen mit einer Gesamtlänge von 542,92 Metern renoviert (neun Haltungen DN 300 B/STZ Gesamtlänge 210,10 Meter; zwei Haltungen DN 400 B Gesamtlänge 61,54 Meter; vier Haltungen DN 600 B Gesamtlänge 85,03 Meter und sechs Haltungen DN 800 B Gesamtlänge 186,25 Meter).
- In der Straße „Bergstraße“ werden vier Haltungen DN 400 STZ/B mit einer Gesamtlänge von 135,97 Metern renoviert.
- In der Straße „Jänergasse“ werden zwei Haltungen DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 68,82 Metern renoviert.
- In der Straße „Kunzstraße“ werden drei Haltungen DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 126,75 Metern renoviert.

### **Bauabschnitt 4 – BA 04:**

**Aufgrund umfangreicher Schadensbilder werden im Ortsteil Niederlauer zwölf Straßen „Am Berg“, „Brunnenstraße“, „Ebersbacher Straße“, „Eichelgasse“, „Gartenstraße“, „Grubenstraße“, „Mühlstraße“, „Nußdorfstraße“, „Ringstraße“, „Sandstraße“, „Steinstraße“ und „Wendstraße“ durch Renovierung saniert.**

Die Sanierung ganzer Kanalhaltungen durch Renovierung erfolgt durch Einbau von Schlauchlinern auf der gesamten Haltungslänge.

- In der Straße „Am Berg“ werden vier Haltungen DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 174,35 Metern renoviert.
- In der Straße „Brunnenstraße“ wird eine Haltung DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 58,23 Metern renoviert.
- In der Straße „Ebersbacher Straße“ werden drei Haltungen DN 200 B mit einer Gesamtlänge von 51,24 Metern renoviert.
- In der Straße „Eichelgasse“ werden fünf Haltungen DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 190,12 Metern renoviert.
- In der Straße „Gartenstraße“ werden vier Haltungen DN 250 B mit einer Gesamtlänge von 169,20 Metern renoviert.
- In der Straße „Grubenstraße“ werden drei Haltungen DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 143,60 Metern renoviert.
- In der Straße „Mühlstraße“ werden zwei Haltungen DN 500 B mit einer Gesamtlänge von 55,17 Metern renoviert.
- In der Straße „Nußdorfstraße“ werden acht Haltungen mit einer Gesamtlänge von 252,11 Metern renoviert (eine Haltung DN 400 B Gesamtlänge 16,60 Meter; sieben Haltungen DN 500 B Gesamtlänge 235,51 Meter).

- In der Straße „Ringstraße“ werden fünf Haltungen DN 250 B mit einer Gesamtlänge von 175,84 Metern renoviert.
- In der Straße „Sandstraße“ werden sieben Haltungen DN 300 einer Gesamtlänge von 355,36 Metern renoviert.
- In der Straße „Steinstraße“ werden fünf Haltungen DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 207,22 Metern renoviert.
- In der Straße „Wendstraße“ werden drei Haltungen DN 300 B mit einer Gesamtlänge von 78,35 Metern renoviert.

#### **Bauabschnitt 5 – BA 05:**

**Neubau des Mischwasserkanals und Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich in der „Katzenhackstraße“ im Ortsteil Niederlauer aufgrund des umfangreichen Schadensbildes und hydraulischer Überlastung. Im Anschluss werden die Seitenkanäle zur Katzenhackstraße in der „Brunnenstraße“, „Gartenstraße“, „Sandstraße“, „Steinstraße“ und „Wendstraße“ renoviert.**

Die Sanierung ganzer Kanalhaltungen durch Renovierung (Seitenkanäle zur Katzenhackstraße) erfolgt durch Einbau von Schlauchlinern auf der gesamten Haltungslänge.

- Erneuerung des Mischwasserkanals in der „Katzenhackstraße“ mit ca. 7 Metern Stahlbetonkanal DN 250 SB, ca. 49 Metern Stahlbetonkanal DN 300 SB und ca. 349,17 Metern Stahlbetonkanal DN 500 SB sowie ca. 154 Metern Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich in DN 160 PVC.
- Die Seitenzuläufe zur „Katzenhackstraße“ werden nach der Kanalerneuerung renoviert. „Brunnenstraße“ DN 300 B eine Haltung mit 60,54 Metern, „Gartenstraße“ DN 250 B eine Haltung mit 11,70 Metern, „Sandstraße“ DN 300 B eine Haltung mit 35,56 Metern, „Steinstraße“ DN 300 B eine Haltung mit 21,30 Metern und „Wendstraße“ DN 300 B eine Haltung mit 16,79 Metern.

#### **Bauabschnitt 6 – BA 06:**

**Neubau des Mischwasserkanals und Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich in der „Kirchbergstraße“ im Ortsteil Unterebersbach aufgrund des umfangreichen Schadensbildes.**

- Erneuerung des Mischwasserkanals in der Kirchbergstraße mit ca. 220 Metern Stahlbetonkanal DN 300 SB, ca. 93 Metern Stahlbetonkanal DN 400 SB, ca. 10 Metern Stahlbetonkanal DN 500 SB und ca. 7,40 Metern Stahlbetonkanal DN 800 SB sowie ca. 180 Metern Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich in DN 160 PVC.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) Für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche ( übergroße Grundstücke ) in unbeplanten Gebieten.

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (1a) In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungen liegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung oder dem Ende der gewerblichen Nutzung anzusetzen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 70 v.H. der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 2.641.140 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt
- |   |        |
|---|--------|
| a. pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,17 € |
| b. pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 6,07 € |
- Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.
- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

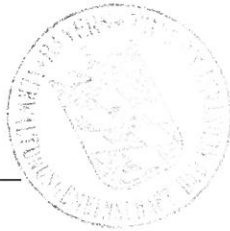
## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.

Niederlauer, 20.01.2019



Richard Knaier  
Erster Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

- II. Beschlossen vom Gemeinderat am 14.01.2019
- III. Bekannt gemacht am 29.01.2019
- IV. Inkrafttreten am 01.02.2019
- V. Vorlage Landratsamt am .....

